

Medien-Information

19. Mai 2017

Invasive Pflanzenarten im Handel – Keine neuen Vorkommen in Gärten schaffen!

FLINTBEK. Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten gelangen durch absichtliche Einfuhr oder unabsichtliches Einschleppen in Gebiete außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsraumes. Nicht allen Arten gelingt es, sich erfolgreich im neuen Lebensraum anzusiedeln, einige vermehren sich aber so stark, dass sie sich zu einer Gefährdung der heimischen Artenvielfalt und Ökosysteme entwickeln und als invasiv gelten. Bisher ist es nicht gelungen, die Ausbreitung von invasiven Arten wirkungsvoll einzudämmen. Nach Schätzungen der Europäischen Kommission gibt es über 12.000 gebietsfremde Arten in Europa, von denen rund 10 bis 15 Prozent invasiv sind und einen jährlichen Schaden von mehr als 12 Mrd. Euro verursachen.

Daher trat am 1. Januar 2015 die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Kraft. Im Mittelpunkt der Verordnung steht eine am 3. August 2016 veröffentlichte Liste (sog. „Unionsliste“) mit derzeit 37 invasiven Tier- und Pflanzenarten von unionsweiter Bedeutung, für die Maßnahmen zum zukünftigen Umgang (Vorbeugung, Früherkennung und rasche Beseitigung sowie Kontrolle) festgelegt werden. Gemäß dieser Verordnung ist es verboten, die gelisteten Arten zu halten, zu züchten, zu befördern, in den Verkehr zu bringen, sie zu tauschen und in die Umwelt frei zu setzen. Diese Liste ist vom Grundsatz her nicht abschließend, einmal pro Jahr können neue Arten in die Liste aufgenommen werden.

Die Unionsliste enthält auch einige Pflanzenarten, die im Handel angeboten und z.T. in Privatgärten angepflanzt werden. Händler dürfen ihre Pflanzenbestände noch bis zum 3. August 2017 weiter an Privatpersonen verkaufen, sofern sichergestellt ist, dass die Exemplare unter Verschluss gehalten werden und eine Fortpflanzung ausgeschlossen ist.

Da eine Ausbreitung von Pflanzen, die sich in Gärten befinden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden diese von der EU-Kommission als im Freiland vorkommend angesehen. Daher sollten die Bestände auf Privatgrundstücken beseitigt werden und unter keinen Umständen Neuanpflanzungen stattfinden, auch wenn verschiedene Pflanzenarten noch bis zum 3. August 2017 im Handel angeboten werden dürfen. Hierzu zählen Karolina-Haarnixe (*Cabomba caroliniana*), Wasserhyazinthe (*Eichhornia crassipes*), Großer Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*), Wechselblatt Wasserpest (*Lagarosiphon major*), Großblütiges Heusenkraut

(*Ludwigia grandiflora*), Flutendes Heusenkraut (*Ludwigia peploides*), Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*), Kudzu (*Pueraria montana*) und die **Gelbe Scheincalla**, auch Stinktierkohl genannt, mit dem lateinischen Namen *Lysichiton americanus*.

Von den insgesamt 14 gelisteten Pflanzenarten sind bis Anfang dieses Jahres in Schleswig-Holstein nur zwei Vorkommen der **Gelben Scheincalla** im Freiland an Teichufern bekannt geworden. Die früh im Jahr gelb blühende Staude wird gerne an Kleingewässer gepflanzt und wird zurzeit noch vielfach zum Kauf angeboten.

Um eine weitere unabsichtliche Ausbreitung dieser attraktiven und auffällig großen Art zu verhindern, sollten alle Gartenbestände entfernt werden. Generell ist dabei darauf zu achten, dass durch die Entsorgung der Samen oder vitalen Pflanzenteile nicht unabsichtlich zur deren Ausbreitung beigetragen wird, diese sollten also nicht im eigenen Kompost entsorgt werden.

Wenn Sie die Gelbe Scheincalla im Freiland entdecken, melden Sie dies bitte dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, Herr Simon Kellner unter Tel. 0 43 47 / 704-179, Email simon.kellner@llur.landsh.de), damit sie beseitigt werden kann.

Verantwortlich für diesen Presstext:

Martin Schmidt, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 0 43 47 / 704-243, Fax: 0 43 47 / 704-702; Email: martin.schmidt@llur.landsh.de; www.llur.schleswig-holstein.de